

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,
Ordnungsamt

Aufgrund der bestehenden Ansteckungsgefahr durch das Virus SARS CoV -2 (CORONA-VIRUS) sowie der dazu bislang ergangenen Bundes-, Landes- und kommunalen Verfügungen erlässt der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald

gemäß § 13 Abs.1 und § 18 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) vom 22.03.2020 und der Hausmitteilung des Landkreises vom 16.03.2020

für Ausländer, bei denen eine örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald im Sinne des § 71 AufenthG i. V. m. § 3 Abs.1 lit.a VwfVG besteht, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Gültigkeit bzw. Fortgeltung von folgenden Aufenthaltsdokumenten (C- Visum, D-Visum, Fiktionsbescheinigungen, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis CH, Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU Bürgern, Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von EU Bürgern) sowie von behördlich ausgestellten Reisedokumenten (Reiseausweis für Ausländer bzw. Flüchtlinge):

1. Alle rechtmäßig für den betroffenen Personenkreis ausgestellten Aufenthalts- und Reisedokumente, deren Gültigkeit bis einschließlich 31.05.2020 endet, sind einschließlich der darin verfügten Nebenbestimmungen, vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung dieser Verfügung bis zum 31.05.2020 gültig.
2. Diese Verfügung entbindet nicht von der Verpflichtung, rechtzeitig vor Ablauf der bezeichneten Titel und Dokumente notwendige Anträge zu stellen. Entsprechende Anträge werden bis zum 31.05.2020 vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung ausschließlich auf dem Post- oder e-mail-Weg entgegengenommen und deren Eingang bestätigt.
3. Für Ausnahmefälle bei **unabweisbarer Notwendigkeit eines persönlichen Erscheinens wird – nach vorheriger Terminabsprache –** vorbehaltlich weiterer Bundes-, Landes oder kommunaler Regelungen ein Sondertermin vergeben. Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich per e-mail: abh@dahme-spreewald.de oder per Telefon: 03375/ 26 2611 oder 03375/ 26 2106.

Begründung

Mit dieser Verfügung werden die bislang durch den Bundes-, Landes- und kommunalen Gesetzgeber verfügten Einschränkungen zu den sozialen Kontakten zwischen dem betroffenen Personenkreis (Ausländer und Mitarbeiter der Ausländerbehörde) eindeutig geregelt.

Zudem erhält der betroffene Personenkreis, hier – alle Ausländer, für die eine örtliche Zuständigkeit des Landkreises Dahme-Spreewald nach § 71 AufenthG i. V. m. § 3 Abs.1 lit.a VwfVG besteht -, in Bezug auf die fortdauernde Gültigkeit der oben bezeichneten

Dokumente ein größtmögliches Maß an rechtlicher Sicherheit zum Fortbestand und Gültigkeit bisheriger Dokumente und Unterlagen.

Zudem ist es für die Betroffenen möglich, unter Berufung auf diese Allgemeinverfügung gegenüber anderen öffentlichen Trägern (z.B. Jobcenter u. ä.) Rechte geltend zu machen, ohne im Besitz entsprechender Dokumente und Unterlagen zu sein.

Bitte beachten Sie zudem die Informationen auf der Internetseite des Landkreises Dahme-Spreewald (www.Dahme-Spreewald.de). Über die Aufhebung bzw. Änderung dieser Regelung werden wir ebenfalls über das Internet informieren.

Diese Verfügung tritt am 24.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Der Landkreis Dahme-Spreewald macht von den Notbekanntmachungsregelungen gem. § 3 i.V.m § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV Bbg) Gebrauch. Diese Verfügung tritt vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung mit Ablauf des 31.05.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 oder bei einem Verwaltungsstandort in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14, Weinbergstraße 1, Hauptstraße 51, Logenstraße 17, 15711 Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Schulweg 1 b, Fontaneplatz 10, 15926 Luckau, Nonnengasse 3, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Enders

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,
Ordnungsamt

Aufgrund der bestehenden Ansteckungsgefahr durch das Virus SARS CoV -2 (CORONA-VIRUS) sowie der dazu bislang ergangenen Bundes-, Landes- und kommunalen Verfügungen erlässt der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald

gemäß § 13 Abs.1 und § 18 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) vom 22.03.2020 und der Hausmitteilung des Landkreises vom 16.03.2020

für Ausländer, bei denen eine örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald im Sinne des § 71 AufenthG i. V. m. § 3 Abs.1 lit. a VwfVG besteht, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Gültigkeit bzw. Fortgeltung von folgenden Aufenthaltsdokumenten (Ankunftsnachweisen, Aufenthaltsgestattungen, Duldungen und Grenzübertrittsbescheinigungen) sowie von behördlich ausgestellten Ausweisersatzpapieren für Ausreisepflichtige und Asylbewerber.

1. Alle regulär für den betroffenen Personenkreis ausgestellten oben bezeichneten Dokumente, deren Gültigkeit bis einschließlich 31.05.2020 endet, sind einschließlich der darin verfügbaren Nebenbestimmungen, vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung dieser Verfügung bis zum 31.05.2020 gültig.
2. Anträge, die über die bloße Verlängerung dieser Dokumente hinausgehen (Änderung der Beschäftigung, Wohnsitzauflagen u. ä.), werden bis zum 31.05.2020 vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung ausschließlich auf dem Post- oder e-mail-Weg entgegengenommen und deren Eingang bestätigt.
3. Für Ausnahmefälle bei **unabweisbarer Notwendigkeit eines persönlichen Erscheinens wird – nach vorheriger Terminabsprache –** vorbehaltlich weiterer Bundes-, Landes oder kommunaler Regelungen ein Sondertermin vergeben. Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich per e-mail: abh@dahme-spreewald.de oder per Telefon: 03375/ 26 2611 oder 03375/ 26 2106.

Begründung

Mit dieser Verfügung werden die bislang durch den Bundes-, Landes- und kommunalen Gesetzgeber verfügbaren Einschränkungen zu den sozialen Kontakten zwischen dem betroffenen Personenkreis (Ausländer und Mitarbeiter der Ausländerbehörde) eindeutig geregelt.

Zudem erhält der betroffene Personenkreis, hier – alle Ausländer, für die eine örtliche Zuständigkeit des Landkreises Dahme-Spreewald nach § 71 AufenthG i. V. m. § 3 Abs.1 lit.a VwfVG besteht -, in Bezug auf die fortdauernde Gültigkeit der oben bezeichneten Dokumente ein größtmögliches Maß an rechtlicher Sicherheit zum Fortbestand und zur Gültigkeit bisheriger Dokumente und Unterlagen.

Zudem ist es für die Betroffenen möglich, unter Berufung auf diese Allgemeinverfügung gegenüber anderen öffentlichen Trägern (z.B. Jobcenter u. ä.) Rechte geltend zu machen, ohne im Besitz entsprechender Dokumente und Unterlagen zu sein.

Bitte beachten Sie zudem die Informationen auf der Internetseite des Landkreises Dahme-Spreewald (www.Dahme-Spreewald.de). Über die Aufhebung bzw. Änderung dieser Regelung werden wir ebenfalls über das Internet informieren.

Diese Verfügung tritt am 25.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Der Landkreis Dahme-Spreewald macht von den Notbekanntmachungsregelungen gem. § 3 i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV Bbg) Gebrauch. Diese Verfügung tritt vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung mit Ablauf des 31.05.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 oder bei einem Verwaltungsstandort in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14, Weinbergstraße 1, Hauptstraße 51, Logenstraße 17, 15711 Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Schulweg 1 b, Fontaneplatz 10, 15926 Luckau, Nonnengasse 3, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Enders